

Antragsbereich I / **Antrag I8**

AntragstellerInnen: Landesvorstand
der Jusos Bayern

I8: Betroffene polizeilicher Maßnahmen schützen - Body-Cam-Einsatz nicht in Ermessen der Polizei legen!

Wir wollen die aktuelle Regelung zu körpernah getragenen Kameras (sog. Body-Cams) ändern, um Willkür zu verhindern und sie als ein effektives Mittel zum Schutz der Bürger*innenrechte zu verwenden und
5 nicht nur einseitig zum Schutz von Polizist*innen.

Die aktuellen Regelungen dazu finden sich im Polizeiaufgabengesetz wieder. Die nun vorgeschlagenen Änderungen rütteln nicht an der Tatsache, dass das
10 Polizeiaufgabengesetz verfassungswidrig ist und sofort zurückgenommen werden muss. Wir setzen uns weiterhin für ein Bayerisches Polizeigesetz nach demokratischen Prinzipien ein!

15 Wir weisen zudem explizit darauf hin, dass das Filmen polizeilicher Maßnahmen durch Privatpersonen rech- tens ist. Die Forderungen sind dennoch notwendig, da nicht immer Dritte anwesend sind, die die Möglichkeit zur Dokumentation haben.

20 Durch das Aufzeichnen von Bild und Ton greift die Polizei in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Dieser Eingriff benötigt einen berechtigten Grund. Bisher dient das Aufnehmen da-
25 zu, die Polizeibeamt*innen sowie Dritte zu schützen, da die Aufnahme deeskalierend sei. Hierzu gibt es

verschiedene Erfahrungsberichte.

Wir sehen in der Body-Cam die bisher nicht niedergeschriebene Möglichkeit, vor allem auch die von der polizeilichen Maßnahme betroffene Person zu schützen. Durch eine Aufnahme überlegen sich Polizist*innen zweimal, welche Worte sie nutzen und welche Maßnahme sie ergreifen, da per Video dokumentiert ist, ob die im Nachhinein vorgebrachte Schilderung der Tat wirklich so geschehen ist.

Wir sehen durch eine entsprechend strikte Regelung zum Vorteil betroffener Personen die Möglichkeit, sowohl Racial Profiling als auch rechtswidrige Polizeigewalt einzudämmen.

Uns ist bewusst, dass dies nicht zum Erreichen dieser Ziele reicht, sondern nur eine kleine Maßnahme viel größerer, längst notwendiger Reformen sein kann.

Wann soll gefilmt werden?

Wir lehnen ausdrücklich eine permanente Videoüberwachung im öffentlichen Raum ab. Der Einsatz der Body-Cam kann daher nicht permanent sein.

Für den Einsatz wägen wir ab, in welchen Situationen der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus unserer Sicht hinnehmbar ist, da die Aufzeichnung vor Missbrauch schützt oder Missbrauch dokumentiert, um im Nachgang gegen ihn vorzugehen. Der Einsatz muss in jedem Fall erkennbar sein. Wenn er nicht offensichtlich ist, muss durch die Beamt*innen darauf hingewiesen werden.

Rechtswidrige Polizeigewalt

Wir möchten rechtswidrige Polizeigewalt im "Streifen-
65 Alltag" eindämmen:

Wir fordern, dass Polizeibeamt*innen in bei der
Durchführung einer polizeilichen Maßnahme ver-
pflichtend selbige aufnehmen müssen, sobald
70 unmittelbarer Zwang (also beginnend bei körperli-
chen Griffen) angewandt wird. So soll die Maßnahme
dokumentiert werden, um ihre Rechtmäßigkeit im
Nachgang immer auch anhand objektiver Beweismit-
tel (statt nur anhand von Aussagen), überprüfen zu
75 können.

"Pre-Rec"-Funktion

Die sog. "Pre-Rec"-Funktion (= Pre-Recording) sorgt
80 aktuell dafür, dass ab Drücken des Knopfs zur
Aufnahme die vorherigen 30 Sekunden ebenfalls
abgespeichert werden, um den Grund der Aufnah-
me zu dokumentieren. Das setzt voraus, dass die
Polizeibeamt*innen unmittelbar den Knopf drücken,
85 sobald die Eingriffsschwelle erreicht ist. Das halten
wir in der Praxis, gerade bei sehr dynamischen und
auch gefährlichen Situationen, nicht für zumutbar.
Wir wollen die "Pre-Rec"-Länge daher unter Wahrung
des Datenschutzes ausweiten. Hierfür muss geprüft
90 werden, inwieweit eine Länge von zwei bis fünf
Minuten vertretbar wäre. Diese Zeit halten wir für
sinnvoll, um den Grund des Eingreifens in jedem Fall
zu dokumentieren.

95 *Aufnahme auf Verlangen*

Wir fordern, dass von polizeilichen Maßnahmen betroffene Personen das Recht haben, die Aufzeichnung der Maßnahme selbst zu verlangen. So entscheiden
100 sie über ihr Recht auf individuelle Selbstbestimmung und können die Maßnahme dokumentieren lassen, wenn sie sich unwohl fühlen oder die Rechtmäßigkeit anzweifeln. Einen Grund müssen sie den Beamt*innen jedoch nicht nennen.

105

Um dieses Recht zu garantieren, soll eine Spracherkennungsfunktion geprüft werden, wodurch die betroffene Person die Aufzeichnung auslösen kann und nicht auf ein aktives Handeln der Beamt*innen
110 angewiesen ist.

Ermessensspielraum bei gewaltlosen Situationen

Wir wollen der Polizei in gewaltlosen Situationen
115 weiterhin die Möglichkeit geben, eine Maßnahme aufzuzeichnen, wenn dies eine schützende Wirkung hat. Die Erfahrungen zeigen, dass sich einige Personen in einer solchen Situation zurückhaltender benehmen, wenn sie gefilmt werden.

120

Flächenausstattung

Um den angestrebten Schutz flächendeckend zu erreichen, fordern wir, dass jede uniformierte Polizei-
125 zeistreife zu jedem Zeitpunkt mit mindestens einer funktionierenden Body-Cam ausgestattet sein muss. Sie muss darin beschult sein und beim Tragen der Body-Cam eindeutig als Träger*in gekennzeichnet

sein. Zuwiderhandlungen gegen diese und andere
130 Regelungen zu den Kameras werden dienstrechtlich
verfolgt.

Verarbeitung der Aufnahmen

135 Wir bleiben bei der Forderung nach einer unabhängigen
Beschwerde- und Ermittlungsstelle für die Polizei.
Diese soll auch die Aufzeichnungen verwalten, um eine
Manipulation durch Polizist*innen zu verhindern.

140 *Zugriffe*

Ist die Aufzeichnung ein Beweismittel für ein Straf-
oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen eine
Zivilperson, erhalten die zuständigen polizeilichen
145 Sachbearbeiter*innen eine Kopie. Die Daten unterlie-
gen dann den bereits vorhandenen Richtlinien und
Löschfristen für Beweismittel.

150

Ist die Aufzeichnung zur Kontrolle unmittelbaren
Zwangs oder auf Verlangen der betroffenen Person
erfolgt, so wird die Aufzeichnung mindestens zwei
Monate gespeichert. Die betroffene Person kann in
155 dieser Zeit rechtliche Schritte gegen die zugrunde
liegende Maßnahme einleiten und die Aufzeichnung
als Dokumentation anführen. Weiter kann sie eine
Verlängerung der Speicherzeit ohne Angabe von
Gründen verlangen, beispielsweise, weil sie mehr
160 Bedenkzeit benötigt. In diesem Fall soll die Auf-
zeichnung sechs Monate gespeichert bleiben. Der
betroffenen Person wird zudem das Recht einge-

räumt, die Aufzeichnung einzusehen. Hierfür fordern wir geeignete, nicht bei der Polizei angesiedelte
165 Stellen, die in einer angemessenen Entfernung liegen und bürger*innenfreundlich betrieben werden. Die von den Maßnahmen betroffenen Personen müssen von den handelnden Polizist*innen über diese Möglichkeit und die Kontaktwege informiert werden.

170

Erfolgt eine Anzeige der handelnden Beamt*innen - durch die betroffene Person, durch Dritte oder durch andere Polizeibeamt*innen - gelten die Regelungen von Strafverfahren. Hierbei ermittelt dann jedoch die
175 unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle.

Ergeht nach zwei Monaten kein Anhaltspunkt für eine weitere Verwendung, werden die Aufzeichnung ohne weiteres, also auch ohne Ansicht gelöscht.

180

Technische Anforderungen

Zur Aufzeichnung werden weitere Daten gespeichert, wie Datum, Uhrzeit, aufzeichnende*r Beamt*in und
185 GPS-Daten. Zusätzlich wird eine technische Möglichkeit geschaffen, wodurch der*die Beamtin im Nachgang den Grund der Aufnahme angibt, also ob durch eigenes Ermessen, auf Verlangen oder zur Dokumentation unmittelbaren Zwangs. Bei der
190 Bildaufzeichnung muss auf einen möglichst großen Erfassungsbereich geachtet werden. Hier sollen Weitwinkelaufnahmen geprüft werden.

Datensicherheit

195

Die hochsensiblen Daten, die durch staatliches

Handeln erzeugt werden, dürfen nicht auf privatwirtschaftlichen Servern gespeichert werden. Es müssen staatseigene Server geschaffen werden. Diese dürfen
200 jedoch nicht vom Innenministerium, dem die Polizei unterstellt ist, verwaltet werden. Der Staat muss die Datensicherheit garantieren.

Aufgezeichnete Dritte

205

Die Aufzeichnungen dürfen nur dann gegen Dritte verwendet werden, wenn diese ein Kapitalverbrechen begehen.

210 **Begleitmaßnahmen**

Unsere weiteren Beschlusslagen zum Thema Sicherheitspolitik, Polizei und Polizeiaufgabengesetz bleiben von diesem Antrag unberührt und sind weiterhin mehr als notwendige Maßnahmen!
215

Kennzeichnungspflicht

Wir betonen unsere Beschlusslage, dass alle Polizist*innen eine Kennzeichnung mitführen, wodurch sie für Dritte zu identifizieren sind. Das ist auch für Aufzeichnungen der Bodycam wichtig.
220

Informationskampagne

225

Die breite Zivilgesellschaft muss durch gezielte Kampagnen darauf hingewiesen werden, welche Rechte sie in Situationen mit der Polizei haben, dass sie das Recht haben, die Maßnahme aufzeichnen zu lassen und welche Schritte ihnen im Anschluss vorbehalten
230

bleiben.

235 **Begründung**

Adressatinnen: Juso Landeskonzferenz, BayernSPD,
SPD Landtagsfraktion im bayerischen Landtag